

ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER DER GEMEINDE DRIEDORF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am 24. Juni 2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erlassen.

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im
Kindergarten Roth
- | | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 115,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 105,00 €/Monat. |

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie in der
Kindertagesstätte Mademühlen:

- **Für die Vormittagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 13:15 Uhr (Altbau):**

| | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 110,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 100,00 €/Monat. |
- **Für die Vormittagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 13:30 Uhr (Neubau):**

| | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 115,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 105,00 €/Monat. |
- **Für die Ganztagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 3 Tage/Woche (Neubau):**

| | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 200,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 180,00 €/Monat. |
- **Für die Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 3 Tage/Woche (Neubau):**

| | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 205,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 185,00 €/Monat. |
- **Für die Ganztagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 5 Tage/Woche (Neubau):**

| | |
|---|-----------------|
| Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 220,00 €/Monat. |
| Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 200,00 €/Monat. |

▪ **Für die Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 5 Tage/Woche (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 225,00 €/Monat.

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt 205,00 €/Monat.

- Für die einmalige Anmeldung zur Mittagsbetreuung
in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache
mit der Leitung der Tageseinrichtung 6,00 € je Tag,

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, wird für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung ist den Gebühren für die Ganztagsbetreuung, wie auch bei der einmaligen Anmeldung zur Mittagsbetreuung enthalten.

Für die Ganztagsbetreuung bis zu 3 Tage/Woche ist eine Verpflegungspauschale von 40,00 € in den Gebühren unter § 2 enthalten.

Für die Ganztagsbetreuung bis zu 5 Tage/Woche ist eine Verpflegungspauschale von 60,00 € in den Gebühren unter § 2 enthalten.

§ 6 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung hat die Gebühren jährlich anzupassen.

Der bisherige § 6 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf wird zu § 7.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, 09. Juli 2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf

gez. Dirk Hardt
Dirk Hardt
Bürgermeister